



Einwohnergemeinde **Bolligen**

F05

Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens»

vom 24. November 2009

Die Einwohnergemeinde Bolligen erlässt, gestützt auf Artikel 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹ und Artikel 37 Absatz 1 der Gemeindeverfassung Bolligen, folgendes Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens»:

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich bis 2% in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 25% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht den Saldi der Konti 942.314.01 und 943.314.01 (Liegenschaftsunterhalt) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens»: ist an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2009 genehmigt worden.

Gemeinderat Bolligen

sig. Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig. Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

¹ BSG 170.111

Bescheinigung

Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens» lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 24.11.2009 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde gesetzeskonform bekannt gemacht. Gegen den Versammlungsbeschluss wurden keine Beschwerden eingereicht.

Inkrafttreten

Am 13.01.2010 wurde das Inkrafttreten des Reglements für die Spezialfinanzierung «Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens» im Anzeiger Region Bern publiziert.

sig. Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen
Abteilung Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

▶ Aktuelles ▶ Downloadverzeichnis ▶ Reglemente

heruntergeladen werden.